

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Um so mehr versucht England, sich durch Verleumdungen zu helfen. Schon am 20. September 1914 hat es gegen die Art der Verwendung von Minen durch die deutschen Seestreitkräfte Einspruch erhoben. Dabei behauptete es, die Deutschen legten Minen, ohne eine bestimmte militärische Operation im Auge zu haben. Als ob es im Kriege üblich wäre, dem Gegner durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen, welchen Zweck man mit jeder einzelnen kriegerischen Handlung verfolgt!

Auch kann sich der englische Widerspruch nicht einmal auf irgend ein völkerrechtliches Abkommen stützen. Außer den angeführten drei Beschränkungen verbietet nichts das Legen von Minen im offenen Meere, nicht einmal auf Wasserstraßen, die dort entlang führen. Die wenigen Engländer, die sich die Mühe machten, in die Verhandlungen und Beschlüsse der Haager Konferenz hineinzusehen, haben daher auch zugeben müssen, daß dadurch die Auslegung von Minen auf hoher See nicht verboten ist.

Keinen parlamentarischen Ausdruck aber gibt es für die Tatsache, daß die englische Regierung am 20. September 1914 den Deutschen die Gemeinheit vorgeworfen hat, sie verwendeten zum Auswerfen von Minen Fischerboote, die scheinbar dem Fischfang oblägen, vielleicht unter Mißbrauch neutraler Flaggen. England weiß sich eben nicht in die Ueberraschung zu finden, daß die deutsche Kriegsflotte der seinen an Mut ebenso wie an technischer Geschicklichkeit überlegen ist. Andererseits scheut es selbst so wenig davor zurück, die Gemeinheit der Benutzung neutraler Flaggen für Kriegszwecke zu begehen — wie der Geheimerlaß der britischen Admiralität anfangs Februar 1915 zeigt —, daß es sich nicht vorzustellen vermag, es könne auf der Welt Mächte geben, deren Anstandsgefühl solche Niedrigkeit verbietet.

## 7. Abschnitt.

### Die Londoner Deklaration und der Krieg gegen Deutschland.

Im März 1908 erließ die britische Regierung eine Einladung zu einer Seekriegsrechtskonferenz in London. Auf dieser „Londoner Konferenz“, die mit kurzer Unterbrechung vom 4. Dezember 1908 bis zum 26. Februar 1909 tagte, waren außer sämtlichen Großmächten die Niederlande und Spanien vertreten. Am letzten Sitzungstage wurde die sog. Londoner Deklaration unterzeichnet.

Die Hauptaufgabe der Zusammenkunft sollte in der Schaffung einheitlicher Regeln des Seekriegsrechts nach einer Anzahl von Richtungen, wie z. B. für die Frage der Konterbande oder der Blockade, bestehen. Die so geschaffenen Regeln sollten alsdann die Grundlage für die Einsetzung eines